



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Barnim
Stadt Cottbus
Stadt Frankfurt (Oder)
Landkreis Märkisch-Oderland
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Spree-Neiße
Landkreis Uckermark

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Neuhold
Gesch.Z.: 34-635-30
Hausruf: 0331 866-2428
Fax: 0331 29 12 04
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
thomas.neuhold@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. Juni 2019

Kooperationsvereinbarungen mit den Wojewodschaften Lebuser Land und Westpommern zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung mit der Wojewodschaft Lebuser Land wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft erforderlich sei. Dazu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Eine Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft ist erforderlich. Zur Frage, ob dies durch den Hauptausschuss oder die Vertretungskörperschaft selbst erfolgen muss, ist festzustellen, dass nach § 28 Absatz 2 Nummer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Gemeindevertretung die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung vorbehalten ist. Umfasst davon ist nicht nur die Zusammenarbeit nach dem GKGBbg in Form von Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, also mandatierenden und delegierenden Vereinbarungen auf Grundlage des GKGBbg sondern, wie die Formulierung »im Sinne« verdeutlicht, auch entsprechende Vereinbarungen auf der Grundlage von Staatsverträgen zur länderübergreifenden interkommunalen Kooperation. Maßgeblich

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen **26.05.2019**
Landtagswahl **01.09.2019**



ist, dass es sich um einen auf eine gewisse Dauer angelegten und organisatorisch verfestigten Zusammenschluss handelt. Nicht entscheidend ist, ob der Zusammenschluss auf Grundlage des öffentlichen oder privaten Rechts erfolgt, ob mit Privaten oder Verwaltungsträgern zusammengearbeitet wird oder ob das entstehende Gebilde eine juristische Person ist.

Daher ist hier der Beschluss der Vertretungskörperschaft (Kreistag bzw. Stadtverordnetenversammlung) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Dietel

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 6. Juni 2019 durch Herrn Dr. Sascha Dietel elektronisch schlussgezeichnet.